

## Abfallgebührensatzung ALT

## Abfallgebührensatzung NEU (ab 01.01.2025)

<b>§ 2 Gebührenmaßstab</b>	<b>§ 2 Gebührenmaßstab</b>
<b>Absatz 1</b> <p>Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Überlassung des Abfallbehälters folgt, für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahresgebühr. In Folgejahren entsteht die volle Gebühr zu Beginn des jeweiligen Jahres. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gebühr führen, ohne dass ein neuer Abfallbehälter überlassen werden muss.</p>	<b>Absatz 1</b> <p>Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben. <u>Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Überlassung des Abfallbehälters folgt. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gebühr führen, ohne dass ein neuer Abfallbehälter überlassen werden muss. Die Gebührenschild wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschild erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.</u></p>
<b>Absatz 5</b> <p>Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen. Sofern bereits ein Abfallgefäß auf dem Grundstück bereitgestellt wurde, sind alle weiteren Abfallgefäße, die später auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück bereitgestellt werden, zusätzliche Gefäße im Sinne des Satzes 1, 1. Variante.</p>	<b>Absatz 5</b> <p>Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen, <u>sofern die Änderung innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der/des Gebührenpflichtigen erfolgt.</u> Sofern bereits ein Abfallgefäß auf dem Grundstück bereitgestellt wurde, sind alle weiteren Abfallgefäße, die später auf Antrag <u>der/des Gebührenpflichtigen</u> auf dem Grundstück bereitgestellt werden, zusätzliche Gefäße im Sinne des Satzes 1, 1. Variante.</p>

<b>§ 3 Gebührenpflichtige</b>	<b>§ 3 Gebührenpflichtige</b>
Absatz 1	Absatz 1
Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen und die Gebühr nach § 2 Abs. 5 sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen und die Gebühr nach § 2 Abs. 5 <u>sowie Abs. 6</u> sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.
<b>§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr</b>	<b>§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr</b>
Absatz 4	Absatz 4
Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Falle wird die anteilige Gebühr erstattet, die auf den Unterbrechungszeitraum entfällt. Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.	<u>Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Fall wird die festzusetzende Gebühr um den Unterbrechungszeitraum anteilig gemindert, sofern die Unterbrechung der Stadt mindestens einen Monat nach Ende der Unterbrechung angezeigt wird. Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung</u>
Absatz 5	Absatz 5
Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Für die/den Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines	Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Für die/den <u>Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtigen</u> gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines

<p>Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern 1.1.18 bis 1.1.23 der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostierer/in /Eigenkompostierer behandelt wird.</p>	<p>Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern <u>1.1.13 bis 1.1.18</u> der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostierer/in /Eigenkompostierer behandelt wird.</p>
<p>Absatz 6</p>	<p>Absatz 6</p>
<p>Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners/der Gebührensschuldnerin im Laufe des Kalenderjahres hat der neue Gebührensschuldner/die neue Gebührensschuldnerin die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gebührensschuldner/die bisherige Gebührensschuldnerin verpflichtet. Der zu viel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm/ihr erstattet.</p>	<p>Bei einem Wechsel <u>der/des Gebührenpflichtigen</u> im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue <u>Gebührenpflichtige</u> die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt <u>die/der bisherige Gebührenpflichtige</u> verpflichtet. <del>Der zu viel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm/ihr erstattet.</del></p>
<p><b>§ 5 Veranlagung und Fälligkeit</b></p>	<p><b>§ 5 Veranlagung und Fälligkeit</b></p>
<p>Absatz 1</p>	<p>Absatz 1</p>
<p>Die Gebühren für die Systemabfuhr werden durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksgebühren erhoben werden.</p>	<p>Die Gebühren für die Systemabfuhr werden <u>durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Beginnt die die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren anteilig für den Rest des Kalenderjahres nach dessen Ablauf festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, können die anteiligen Gebühren ab diesem Zeitpunkt auch vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.</u></p>

Absatz 2	Absatz 2
<p>Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Die Gebühren für die Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle) werden abweichend von den vorstehenden Regelungen jeweils am 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.</p>	<p><u>Auf die Gebühren für die Systemabfuhr werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschild gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Die Vorauszahlungen für die Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle) werden abweichend von vorstehenden Regelungen jeweils am 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschild für den Rest des Kalenderjahres gefordert werden. Werden Vorauszahlungen nicht für ein gesamtes Kalenderjahr gefordert, werden sie anteilig zu den nach den Sätzen 3-5 maßgeblichen Daten fällig, welche zeitlich nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides liegen. Liegt kein nach den Sätzen 3-5 maßgebliches Datum nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides, wird die Vorauszahlung in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</u></p>
Absatz 3	Absatz 3
<p>Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.</p>	<p>Abweichend davon können die <u>Vorauszahlungen</u> auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.</p>
Absatz 4	Absatz 4
<p>Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Zuviel entrichtete Gebühren werden mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erstattet.</p>	<p><u>Mit der endgültigen Festsetzung der Jahresgebühr nach Abs. 1 werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.</u></p>

<b>§ 6 Datenverarbeitung</b>	<b>§ 6 Datenverarbeitung</b>
Satz 2, Buchstabe k	Satz 2, Buchstabe k _____
aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.	aus den Akten des Fachdienstes <u>Natur und Umwelt</u> der Stadt Neumünster.
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>	<b>§ 8 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2018 außer Kraft	Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom <u>17.11.2020</u> außer Kraft.

Anlage zur Abfallgebührensatzung (**ALTE FASSUNG**)

Anlage zur Abfallgebührensatzung (**NEUE FASSUNG**)

**Gebührentarif**

**Gebührentarif**

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung)

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung)

**1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)**

**1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)**

	Fassungsvermögen	Leerung	jährliche Benutzungsgebühr	
			Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	133,00 Euro 168,00 Euro	118,00 Euro 149,00 Euro
1.1.2	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	253,00 Euro	222,00 Euro
1.1.3	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	346,00 Euro	307,00 Euro
1.1.4	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.364,00 Euro	1.360,00 Euro
1.1.5	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	2.081,00 Euro	2.077,00 Euro
1.1.6	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	177,00 Euro	159,00 Euro
1.1.7	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 60	2-wöchentlich 4-wöchentlich	212,00 Euro	190,00 Euro
1.1.8	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	297,00 Euro	263,00 Euro
1.1.9	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	390,00 Euro	348,00 Euro
1.1.10	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.408,00 Euro	1.401,00 Euro
1.1.11	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	2.125,00 Euro	2.118,00 Euro
1.1.12	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich		

	Fassungsvermögen	Leerung	jährliche Benutzungsgebühr	
			Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>158,00 Euro</u> <u>199,00 Euro</u>	<u>142,00 Euro</u> <u>178,00 Euro</u>
1.1.2	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>299,00 Euro</u>	<u>264,00 Euro</u>
1.1.3	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>404,00 Euro</u>	<u>363,00 Euro</u>
1.1.4	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>1.593,00 Euro</u>	<u>1.587,00 Euro</u>
1.1.5	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>2.399,00 Euro</u>	<u>2.393,00 Euro</u>
1.1.6	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	<u>210,00 Euro</u>	<u>190,00 Euro</u>
1.1.7	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>251,00 Euro</u>	<u>226,00 Euro</u>
1.1.8	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>351,00 Euro</u>	<u>312,00 Euro</u>
1.1.9	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>456,00 Euro</u>	<u>411,00 Euro</u>
1.1.10	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>1.645,00 Euro</u>	<u>1.635,00 Euro</u>
1.1.11	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>2.451,00 Euro</u>	<u>2.441,00 Euro</u>
1.1.12	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich		

**Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)**

**Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)**

1.1.18	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	107,00 Euro	92,00 Euro
1.1.19	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	142,00 Euro	123,00 Euro
1.1.20	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	227,00 Euro	196,00 Euro
1.1.21	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	320,00 Euro	281,00 Euro
1.1.22	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.338,00 Euro	1.334,00 Euro
1.1.23	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	2.055,00 Euro	2.051,00 Euro

1.1.13	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	<u>130,00 Euro</u>	<u>113,00 Euro</u>
1.1.14	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	<u>171,00 Euro</u>	<u>149,00 Euro</u>
1.1.15	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>271,00 Euro</u>	<u>235,00 Euro</u>
1.1.16	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	<u>376,00 Euro</u>	<u>334,00 Euro</u>
1.1.17	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	<u>1.565,00 Euro</u>	<u>1.558,00 Euro</u>
1.1.18	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	<u>2.371,00 Euro</u>	<u>2.364,00 Euro</u>

**1.2 Zusatzbehälter (Rest- und Bioabfälle)**

**1.2 Zusatzbehälter (Rest- und Bioabfälle)**

	Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.2.1	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	69,00 Euro	58,00 Euro
1.2.2	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	104,00 Euro	89,00 Euro
1.2.3	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	189,00 Euro	162,00 Euro
1.2.4	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	282,00 Euro	247,00 Euro
1.2.5	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.300,00 Euro	1.300,00 Euro
1.2.6	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	2.017,00 Euro	2.017,00 Euro
1.2.7	Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich	64,00 Euro	60,00 Euro
1.2.8	Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	108,00 Euro	101,00 Euro

### 1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	63,00 Euro	59,00 Euro

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10. Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben. Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr (auf volle Euro gerundet).

### 1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

1.5.1	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	1,92 Euro
1.5.2	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,47 Euro
1.5.3	Transportzuschlag > 15 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	3,41 Euro
1.5.4	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	2,47 Euro
1.5.5	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,88 Euro
1.5.6	Transportzuschlag > 30 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	6,54 Euro

Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt.

	Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.2.1	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	<u>81,00 Euro</u>	<u>71,00 Euro</u>
1.2.2	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	<u>122,00 Euro</u>	<u>107,00 Euro</u>
1.2.3	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>222,00 Euro</u>	<u>193,00 Euro</u>
1.2.4	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	<u>327,00 Euro</u>	<u>292,00 Euro</u>
1.2.5	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	<u>1.516,00 Euro</u>	<u>1.516,00 Euro</u>
1.2.6	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	<u>2.322,00 Euro</u>	<u>2.322,00 Euro</u>
1.2.7	Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich	<u>77,00 Euro</u>	<u>71,00 Euro</u>
1.2.8	Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>129,00 Euro</u>	<u>119,00 Euro</u>

### 1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>75,00 Euro</u>	<u>69,00 Euro</u>

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10. Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben. Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr (auf volle Euro gerundet).

### 1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

	<u>Die Gebühren sind Jahresgebühren</u>	wöchentliche Abfuhr	14 tägliche Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
1.5.1	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter	--	<u>57,00 Euro</u>	<u>28,00 Euro</u>
1.5.2	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für 240 Liter Behälter	--	<u>71,00 Euro</u>	<u>35,00 Euro</u>
1.5.3	Transportzuschlag > 15 m für 1.100 Liter Behälter	<u>190,00 Euro</u>	<u>95,00 Euro</u>	<u>47,00 Euro</u>
1.5.4	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter	--	<u>71,00 Euro</u>	<u>35,00 Euro</u>
1.5.5	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für 240 Liter Behälter	--	<u>82,00 Euro</u>	<u>41,00 Euro</u>
1.5.6	Transportzuschlag > 30 m für 1.100 Liter Behälter	<u>365,00 Euro</u>	<u>182,00 Euro</u>	<u>91,00 Euro</u>

Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt.

**3. Abfallannahme bei den Sammelstellen  
(§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je PKW-Kofferraum ca. 300 Liter

3.1	Restabfälle	8,00 Euro
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4	Bioabfälle	4,50 Euro
3.5	Laub vom 15.09. bis zum 15.03.	kostenfrei

**4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Abfallsack

4.1	für Restabfälle à 70 Liter	5,70 Euro
4.2	für Bioabfälle à 70 Liter	4,70 Euro

**5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

5.1	Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt	51,00 Euro
5.2	Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt	51,00 Euro

**3.1 Abfallannahme bei den Sammelstellen  
(§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je PKW-Kofferraum ca. 300 Liter

3.1	Restabfälle	<u>9,00 Euro</u>
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	<u>12,00 Euro</u>
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	<u>9,00 Euro</u>
3.4	Bioabfälle	<u>5,00 Euro</u>
3.5	Laub vom 15.09. bis zum 15.03.	kostenfrei

**4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Abfallsack

4.1	für Restabfälle à 70 Liter	<u>7,80 Euro</u>
4.2	für Bioabfälle à 70 Liter	<u>3,00 Euro</u>

**5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

5.1	Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt	<u>61,00 Euro</u>
5.2	Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt	<u>61,00 Euro</u>